

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachung/en der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur fünften Änderung vom 12.02.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
hier: Sebastian Prokop
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
hier: Domenico Palmieri
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
hier: Arndt Scholz

Jahrgang 28

Nummer 07-2021

Datum 12.02.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			10		12	30			15			14
Hauptausschuss		3		14		16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		8									10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28				28							4

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung/en der Stadt Hilden

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur fünften Änderung vom 12.02.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Abs.1, 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Fünfte Änderung zur Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „14. Februar 2021“ ersetzt durch „7. März 2021“.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 14. Februar 2021 hinaus bis einschließlich zum 7. März 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen und diffusen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann wie auch in Hilden Rechnung. Zwar hat sich Anzahl der insgesamt infizierten Personen seit Januar 2021 reduziert und auf einem aktuell konstanten Niveau stabilisiert. Allerdings ist die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus immer noch deutlich zu hoch. Die sogenannte 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Mettmann ist zwar mit Stand 12.02.2021 auf 89,2 gegenüber den Vorwochen mit Werten über 100 gesunken, allerdings zählt der Kreis Mettmann immer noch zu den Landkreisen mit den höchsten Inzidenzwerten in Nordrhein-Westfalen. Dies wirkt sich auch immer noch auf die sehr hohe Belegung der Intensivbetten in den Krankenhäusern im Kreisgebiet und auch im Krankenhaus Hilden mit COVID-19-Patienten aus. Erschwerend hinzu kommen zwischenzeitlich identifizierte Mutationsformen des Virus in sieben der zehn kreisangehörigen Städte, u.a. in Hilden. Bislang handelt es sich dabei nachweislich um die sog. „britische Variante“, die nach aktuellen Erkenntnissen eine erhöhte Infektiosität besitzt und somit zu einem deutlich dynamischeren Infektionsgeschehen beitragen kann. Dies gilt es durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die aktuelle CoronaSchVO NRW fordert die zuständigen Behörden deshalb auch auf, zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Ziel eines Absinkens der 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 50 zu ergreifen. Hierzu gehört auch die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone, die sich seit Beginn der Verpflichtung am 2. November 2020 als geeignetes Mittel bewährt hat und auch eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht.

Im Zusammenhang mit zwischenzeitlich aufgetretenen Mutationsformen des Virus, wäre es nicht zielführend, jetzt schon eine Lockerung oder gar Aufhebung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone vorzunehmen. Hier gilt es allein aus Gründen äußerster Vorsicht die Entwicklung des Infektionsgeschehens noch die nächste Zeit abzuwarten.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen sind bis zum 14. Februar 2021 befristet. Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 10.02.2021 ist jedoch eine Verlängerung der Maßnahmen bis zum 7. März vereinbart worden. Die hierzu entsprechende Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen lag zwar zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Allgemeinverfügung noch nicht vor, dennoch dürfte die zeitliche Geltungsdauer dieser zu erwartenden Verfügung bis zum 7. März 2021 unstrittig sein.

Insofern ist und bleibt auch die Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone zunächst bis zum 7. März 2021 zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschengedichte kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch wenn die Branchen im Handel, die nicht der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs dienen weiterhin geschlossen bleiben, somit auch in der Fußgängerzone, ist festzustellen, dass diese immer noch gut frequentiert ist und während der üblichen Öffnungszeiten des zugelassenen Handels (insbesondere im Segment Lebensmittel, aber auch im Wege von Waren-Abholdienste) von vielen Menschen aufgesucht wird. Hinzu kommt, dass die Friseurbetriebe ab dem 01. März wieder öffnen dürfen. Auch hierdurch ist in der Hildener Fußgängerzone ein vermehrtes Personenaufkommen zu erwarten. Somit ist die Verlängerung der Verpflichtung der Maskenpflicht in der Hildener Fußgängerzone über den 14. Februar 2021 hinaus zunächst bis zum 7. März 2021 weiterhin erforderlich und angemessen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Fünfte Änderungsverfügung vom 12.02.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 12. Februar 2021
Der Bürgermeister
gez. Dr. Claus Pommer

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Sebastian Prokop

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Finanzservice
Am Rathaus 1
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn
Sebastian Prokop
Reisholzer Bahnstraße 54
40599 Düsseldorf
3. Bezeichnung des Dokuments:
GewStB 2018 v. 22.10.2020
4. Aktenzeichen des Dokuments:
310984/01/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Finanzservice
Zimmer 244
Am Rathaus 1
40721 Hilden

- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Hilden, den 08.02.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stellbrink

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Domenico Palmieri

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Finanzservice
Am Rathaus 1
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn
Domenico Palmieri
Weststraße 36
40721 Hilden
3. Bezeichnung des Dokuments

GewStB 2008 v. 29.10.2020
4. Aktenzeichen des Dokuments
255002/01/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Finanzservice
Zimmer 244
Am Rathaus 1
40721 Hilden

- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Hilden, 08.02.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stellbrink

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW hier: Arndt Scholz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Finanzservice
Am Rathaus 1
40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Herrn
Arndt Scholz
Mittelstraße 84
40721 Hilden

3. Bezeichnung des Dokuments:

GewStB 2017 v. 22.10.2020
GewStB 2018 v. 10.09.2020

4. Aktenzeichen des Dokuments:

167767/01/1

5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadt Hilden
Amt für Finanzservice
Zimmer 244
Am Rathaus 1
40721 Hilden

- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Hilden, 08.02.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stellbrink
